

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Ausschiessliche Geltung

Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Sämtliche allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten als wegbedungen, sofern sie nicht vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

2. Angebote

Unsere Offerten sind 3 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Ausserordentliche Preisänderungen im Halbzeug Sektor berechtigen uns zur Abgabe einer neuen Offerte mit kurzfristiger Gültigkeit.

3. Vertragsabschluss

Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung ihre Annahme schriftlich bestätigt hat.

4. Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.

5. Technische Unterlagen

Beigestellte technische Unterlagen werden auf Machbarkeit geprüft. Es können Anpassungen und Vorbehalte mit der Bestellbestätigung vereinbart werden.

6. Preise

Die Preise verstehen sich grundsätzlich netto ab Werk ohne Verpackung gemäss INCOTERMS 2010 in der angegebenen Währung. Anderslautende Konditionen müssen vereinbart und im Angebot oder der Bestellbestätigung schriftlich erwähnt werden.

Veränderte Stückzahlen oder ausserordentliche Preisänderungen im Halbzeug Sektor, die eine Preisanpassung verlangen, werden dem Besteller sofort mitgeteilt.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen haben grundsätzlich gemäss den aus Auftragsbestätigungen und Rechnungen festgehaltenen Bedingungen zu erfolgen.

Werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist der Lieferant berechtigt, entweder die bestehenden Forderungen sofort und im ganzen Umfang geltend zu machen oder für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen und/oder noch ausstehende Lieferungen gegen Vorauskasse auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsausstand ein früheres Geschäft betrifft.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, dem Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant den Eigentumsvorbehalt selbstständig registrieren lassen kann.

9. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen und die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablaufen die Lieferung im Werk fertiggestellt ist. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Ereignisse höherer Gewalt, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, eintreten, oder wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferungen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Gemäss internen Prüfanweisungen wird die Lieferung vom Lieferanten während der Fabrikation bzw. vor der Auslieferung geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, so sind sie schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

Der Besteller hat die Lieferung innert 20 Tagen nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich mit konkreten Angaben zu beanstanden. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als angenommen.

Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden. Bei einigen Kunststoffen kann es innerhalb einer Produktionsserie – aufgrund von herstellungsbedingten Schwankungen der Halbzeuge, bzw. Rohmaterialien – zu Farbunterschieden kommen.

Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.

11. Verpackung

Die Fertigteile werden eindeutig beschriftet und produktgerecht verpackt, um Qualitätseinbussen beim Transport zu vermeiden. Die Verpackung wird ohne gegenteilige Vereinbarung vom Lieferanten separat verrechnet und nicht zurückgenommen.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

Die Gefahr geht im Werk ab dem Datum der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Vereinbarung.

Verzögert sich die Lieferung ohne Schuld vom Lieferanten, wird die Ware auf Rechnung und ausschliesslich Gefahr des Käufers gelagert.

13. Transport und Versicherung

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

14. Haftung

Bei begründeter und fristgerechter Mängelrüge ist der Lieferant nach Absprache zur Nachbesserung, kostenloser Ersatzlieferung oder zu Verzicht auf die Kostenforderung des zurecht gerügten Lieferumfangs verpflichtet. Ersetzte Teile werden Eigentum vom Lieferanten und sind zu retournieren. Der Lieferant trägt keine Kosten für Nachbesserungsarbeiten die vom Käufer selbst durchgeführt oder initiiert wurden. Solche Nachbesserungen die ohne schriftliches Einverständnis des Lieferanten erfolgen, führen zum Verlust der Gewährleistungsansprüche.

Die Garantiepflcht erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf den vom Käufer angelieferten Materialien und von ihm vorgeschriebenen Konstruktionen beruhen.

Jeder weitere Anspruch des Käufers, insbesondere auf Schadenersatz, Vertragsrücktritt, Wandlung und Minderung infolge fehlerhafter Lieferung ist ausgeschlossen.

Der Käufer verpflichtet sich zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bei der Verwendung der Waren.

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen in keinem Fall Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Insbesondere ist die Anwendung des Wiener Kaufrechtes (UN-Kaufrecht / CISG) ausgeschlossen.